

Satzung für das Vorbereitungsprogramm SHIFT Study Sprint Sustainable Civil Engineering

Vom 26.01.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel des Vorbereitungsprogramms.....	2
§ 2	Dauer und Aufbau	2
§ 3	Bewerbung	2
§ 4	Status der Teilnehmenden	2
§ 5	Immatrikulation	3
§ 6	Teilnahmevoraussetzungen.....	3
§ 7	Auswahlverfahren.....	3
§ 8	Programminhalte und Teilnahmepflicht	5
§ 9	Vorzeitiges Ausscheiden	5
§ 10	Mitwirkungspflicht	5
§ 11	Teilnahmebescheinigung.....	5
§ 12	Sonstige Bestimmungen.....	5
§ 13	Inkrafttreten	6

§ 1

Ziel des Vorbereitungsprogramms

Das Vorbereitungsprogramm SHIFT Study Sprint Sustainable Civil Engineering (Vorbereitungsprogramm) bereitet internationale Studieninteressierte auf den Bachelorstudiengang Sustainable Civil Engineering der Technischen Hochschule Ingolstadt (Studiengang SCE) vor und unterstützt sie beim Onboarding und der Integration an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI) und in Ingolstadt.

§ 2

Dauer und Aufbau

- (1) ¹Das Vorbereitungsprogramm umfasst ein Semester. ²Es wird im Wintersemester angeboten.
- (2) Das Vorbereitungsprogramm ist auf maximal 25 Teilnehmende beschränkt.
- (3) Das Vorbereitungsprogramm kann nicht wiederholt und verlängert werden.
- (4) Die Teilnehmenden werden nicht automatisch in den Studiengang SCE übernommen; es muss eine separate Bewerbung erfolgen.
- (5) Das Vorbereitungsprogramm findet in englischer Sprache statt.

§ 3

Bewerbung

¹Die Bewerbung für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm ist von der bzw. dem Bewerbenden selbst online über das PRIMUSS Bewerberportal zu stellen. ²Die Satzung über Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, gilt entsprechend. ³Die vollständige Bewerbung ist ab dem 15. März bis spätestens zum 30. April vor Beginn des Vorbereitungsprogramms bei der THI einzureichen.

§ 4

Status der Teilnehmenden

¹Die Teilnehmenden am Vorbereitungsprogramm werden zwar als weitere Person nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikuliert, sie werden jedoch kein Mitglied der Hochschule nach Art. 19 BayHIG. ²Gleichwohl sind sie berechtigt die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen und sich im Rahmen des Vorbereitungsprogramms in den Räumlichkeiten der THI aufzuhalten. ³Des Weiteren werden den Teilnehmenden die notwendigen IT-Zugänge, Bibliothekszugänge und Nutzungsmöglichkeiten der technischen Geräte eingerichtet/ingeräumt.

§ 5 Immatrikulation

¹Für die Immatrikulation als Teilnehmende bzw. Teilnehmender hat die bzw. der Bewerbende vorzulegen:

- a) einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis sowie ein Lichtbild;
- b) den vollständig ausgefüllten Online-Immatrikulationsantrag;
- c) Angaben zur Vorbildung, Vorstudium und Praxiszeiten;
- d) den Nachweis über die vollständig einbezahlten fälligen Studierendenwerksbeiträge sowie anderer fälliger Beiträge und Gebühren;
- e) den Nachweis einer Krankenversicherung;
- f) den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- g) die Hochschulzugangsberechtigung, nachgewiesen durch ein Vorprüfungsdocument (VPD) von uni-assist e. V. sowie ggf. ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) und
- h) im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen.

²§§ 12 Abs. 1 sowie 13 Immatrikulationssatzung THI gilt entsprechend.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm sind:
 - a) der Nachweis einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und
 - c) ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren gemäß § 7.
- (2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tag der Immatrikulation zu erbringen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm ist ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 6.
- (3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Kommission bestehend aus bis zu drei Personen aus dem International Office sowie einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor aus dem Studiengang SCE gebildet.

(4) Das Auswahlverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen hinsichtlich folgender Kriterienbereiche bewertet werden:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nach VPD) und
- b) Kompetenzen in den MINT-Fächern, die anhand der fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Chemie, Physik und Informatik gemessen werden.

(5) ¹Im Auswahlverfahren werden die Unterlagen der Bewerbenden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkte bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus zwei Teilpunktzahlen (je maximal 30 Punkte). ³Die Teilpunktzahlen werden wie folgt ermittelt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nach VPD):
 - Note 1,0-1,9: 30 Punkte
 - Note zwischen 2,0-2,9: 20 Punkte
 - Note zwischen 3,0-3,9: 10 Punkte
 - Note 4,0 oder schlechter: 0 Punkte
- b) Bewertung der spezifischen Eignung und Kompetenzen in den MINT-Fächern anhand der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Chemie, Physik und Informatik; die Bewertung erfolgt auf folgender Grundlage:

Max. 30 Punkte gesamt	Note 1,0 – 1,9	Note 2,0 – 2,9	n. v. oder Note \geq 3,0
Mathematik	12 Punkte	6 Punkte	0 Punkte
Chemie	6 Punkte	3 Punkte	0 Punkte
Physik	6 Punkte	3 Punkte	0 Punkte
Informatik	6 Punkte	3 Punkte	0 Punkte

Aus der Summe der Punkte der Einzelnoten wird die Teilpunktzahl gebildet.

⁴Die Gesamtpunktzahl (max. 60) ergibt sich aus der Summe der Teilpunktzahl für die Durchschnittsnote des Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 lit. a) und der Teilpunktzahl für die Bewertung der spezifischen Eignung und Kompetenzen nach Satz 1 lit. b). ⁵Beim Auswahlverfahren muss mindestens eine Gesamtpunktzahl von 35 erreicht werden. ⁶Anhand der Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. ⁷Die jeweilige Kapazität des Programmes bestimmt die Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden pro Jahr; maximal sind 25 Teilnehmende möglich. ⁸Die jährlich vorhandenen Teilnahmeplätze werden nach Reihenfolge der Rangliste vergeben. ⁹Besteht nach der Reihung der Bewerbenden Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(6) Wird die bzw. der Bewerbende nicht als Teilnehmende bzw. Teilnehmender angenommen oder immatrikuliert sie bzw. er sich nach bestandenerm Auswahlverfahren nicht im darauffolgenden Immatrikulationszeitraums, ist die Bewerbung frühestens zum nächstjährigen Termin möglich; am Auswahlverfahren muss erneut teilgenommen werden.

§ 8

Programminhalte und Teilnahmepflicht

- (1) Das International Office erstellt eine Übersicht der Programminhalte, die die konkreten Inhalte des Vorbereitungsprogramms abbildet.
- (2) Für die Kurse besteht Anwesenheitspflicht, sofern in der Übersicht der Programminhalte nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden

Die THI behält sich das Recht vor, einzelne Teilnehmende aus wichtigem Grund vom Vorbereitungsprogramm auszuschließen.

§ 10

Mitwirkungspflicht

Teilnehmende sind verpflichtet, der THI unverzüglich folgende Änderungen anzuzeigen:

- a) des Namens,
- b) der Adresse (Postzustellungsadresse),
- c) des Aufenthaltsstatus und
- d) der nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebenden Daten.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

- (1) ¹Das Vorbereitungsprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die bzw. der Teilnehmende an den in der Übersicht der Programminhalt genannten Inhalten erfolgreich teilgenommen hat; dies ist der Fall, wenn die bzw. der Teilnehmende bei allen nach der Übersicht verpflichtenden Angeboten regelmäßig anwesend war. ²Für den Nachweis der Anwesenheit darf die bzw. der Teilnehmende nicht mehr als 25 Prozent des jeweiligen Angebotes versäumen.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsprogramm erhält die bzw. der Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm entsteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Studiums an der THI.
- (2) Bei Übergang in ein Studium müssen die Teilnehmenden den Bewerbungsprozess der THI oder entsprechend anderer Hochschulen durchlaufen und die für den jeweiligen Studiengang geltenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Wintersemester 2026 an dem vorliegenden Programm teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 26.01.2026 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, TT.MM.2026

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am TT.MM.2026 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am TT.MM.2026 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der TT.MM.2026.